

# SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/114 vom 30. Januar 2025

Sg Verwaltungsgericht, 2025-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2024\\_114](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2024_114)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/114 du 30 janvier 2025

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/114 del 30 gennaio 2025

## Regeste

Ausländerrecht, Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 23, 50 Abs. 1 und 2 AIG); Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 Ziff. 1 EMRK; Art. 13 Abs. 1 BV); Zuständigkeit zur Prüfung von Vollzugshindernissen bzw. einer vorläufigen Aufnahme (Art. 83 Abs. 1 und 6 AIG); Unzulässigkeit bzw. Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG; Art. 2 und 3 EMRK; Art. 10 Abs. 1 und 25 Abs. 3 BV); Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV); unvollständige Sachverhaltsabklärung (Art. 12 Abs. 1, 61 Abs. 2, 64 i.V.m. 56 Abs. 2 VRP). Nach Auflösung einer weniger als zwei Jahre dauernden Ehe besteht kein Anspruch des ausländischen Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist qualifizierten Arbeitskräften vorbehalten. Das Recht auf Privat- und Familienleben schützt primär die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Familiäre Beziehungen ausserhalb der Kernfamilie (vorliegend zwischen volljährigen Geschwistern bzw. einem Onkel und seinem minderjährigen Neffen) sind nur geschützt, soweit ein über die üblichen familiären Beziehungen bzw. emotionalen Bindungen hinausgehendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (E. 2.3 – 2.7). Die den Vollzug einer Weg- oder Ausweisung anordnende Behörde hat von Amtes wegen sämtliche Wegweisungsvollzugshindernisse zu prüfen. Diese Prüfung haben auch die Rechtsmittelinstanzen vorzunehmen, wobei das Verwaltungsgericht grundsätzlich die Entwicklung des Sachverhalts bis zum Urteilszeitpunkt zu berücksichtigen hat. Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme. Die kantonale Behörde ist nur unter besonderen Umständen verpflichtet, entweder die Sache an das SEM weiterzuleiten oder aber selbst den Wegweisungsvollzug auszusetzen (E. 3.1 – 3.4). Die Beantwortung der Frage, ob die wegzuweisende Person im Fall eines Wegweisungsvollzugs im Herkunftsstaat (hier Libanon) konkret gefährdet wäre, erfordert eine Prognose, welche vor dem länderspezifischen Hintergrund unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort und der Lebensumstände der betroffenen Person vorzunehmen ist. Für den Eintritt der konkreten Gefährdung gilt der Beweismassstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, relativiert durch die Mitwirkungspflicht der wegzuweisenden Person. Vorliegend lässt sich nicht ausschliessen, dass die libanesischen Behörden dem Beschwerdeführer keinen angemessenen Schutz vor Eingriffen in die körperliche Integrität («real risk») gewährleisten können (E. 3.5). Die Vorinstanz hat das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen nicht hinreichend abgeklärt; die Sache wird an das Migrationsamt als erstverfügende Behörde zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zurückgewiesen, da es im betreffenden Bereich über spezifische Sachkenntnisse verfügt und der rechtsuchenden Person damit der volle Instanzenzug in der noch zu prüfenden Frage offengehalten wird (E.

4; Verwaltungsgericht B 2024/114).

## Erwägungen

### E. 6

Dezember 2024 E. 3.1.3 mit weiteren Hinweisen sowie zahlreichen Verweisen auf Literatur und Rechtsprechung). 3.5.4. 3.5.4.1. Vorliegend ist mit dem Beschwerdeführer einig zu gehen, dass die Vorinstanz die für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs i.S.v. Art. 83 Abs. 4 AIG relevanten Sachumstände nicht rechtsgenügend abgeklärt hat. Zwar erkannte sie an, dass sich die Lage im Libanon seit Ausbruch des jüngsten Nahost-Konflikts anfangs Oktober 2023 verschärft habe. Indem sich die Vorinstanz auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5513/2024 vom 23. Februar 2024 bezog, deren E. 9.3.2 im Rekursentscheid wörtlich übernahm und gestützt darauf für den konkreten Fall folgerte, im Libanon sei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt auszugehen, welche eine Rückkehr generell unzumutbar erscheinen liesse, liess sie allerdings die dortige aktuelle Situation unberücksichtigt. In einem Entscheid, der zeitgleich zum vorliegend angefochtenen Rekursentscheid ergangen ist, hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass im Gaza-Streifen seit dem 7. Oktober 2023 ein bewaffneter Konflikt tobe, der sich auch auf die Situation im Libanon auswirke, und dass Israel seit Ausbruch der Gefechte zahlreiche Stellungen der Hisbollah im Libanon unter Beschuss genommen habe, während die Hisbollah ihrerseits wiederholt Raketen auf Israel abgeschossen habe. In der Folge hätten zehntausende Menschen ihre Dörfer im Südlibanon verlassen und seien Richtung Norden geflohen (vgl. BVGer D-1571/2024 vom 16. Mai 2024 [betr. Asyl und Wegweisung einer libanesischen Staatsangehörigen], insbesondere E. 6.3). 3.5.4.2. Das Verwaltungsgericht hat grundsätzlich die Entwicklung des Sachverhalts bis zum Urteilszeitpunkt zu berücksichtigen (VerwGE B 2024/67 vom 14. November 2024 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Folglich ist im Rahmen des Entscheids über das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen der aktuellen Situation im Libanon Rechnung zu tragen, wie sie sich gegenwärtig, d.h. im Urteilszeitpunkt, tatsächlich präsentiert. Diesbezüglich ist Folgendes festzuhalten: Infolge der intensiven militärischen Eskalation, der anhaltenden Gewalt und der sich schnell verschlechternde Sicherheitslage sind hunderttausende Personen – vor allem aus dem Südlibanon, wo der Konflikt besonders intensiv ist – geflohen (vgl. B 2024/114 16/23

United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs [OCHA], Flash Appeal Lebanon, Oktober 2024, S. 5 und 7). Auch nach der Bekanntgabe des Waffenstillstandsabkommens am 27. November 2024 hat der Libanon mit einer – zunehmend – komplexen humanitären Situation zu kämpfen. Anhaltende Unsicherheit und Zugangsbeschränkungen, einschliesslich Warnungen der israelischen Armee vor der Rückkehr in etwa 70 Orte im Südlibanon, erschweren die humanitäre Hilfe. Nach Angaben des libanesischen Gesundheitsministeriums wurden seit dem Waffenstillstand wiederholt Menschen bei israelischen Angriffen getötet, wobei die Angriffe weiterhin den Süden, Y. (wo der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hatte, vgl. Migrationsakten, act. 6 [Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung vom 13. November 2020]), Bekaa und Baalbek-Hermel betreffen (vgl. zum Ganzen OCHA, Lebanon: Flash Update #49 – Escalation of hostilities in Lebanon, 5. Dezember 2024, S. 1 f.; vgl. jüngst auch OCHA, Lebanon: Flash Update #53 – Escalation of hostilities in Lebanon, 2. Januar 2025, S. 1 f.). Trotz Waffenstillstands bombardiert Israel zahlreiche Ziele im Libanon, namentlich im Süden, wo die Gefechte

zwischen Israel und der Hisbollah andauern (vgl. beispielsweise Frankfurter Allgemeine Zeitung [FAZ], Israel bombardiert trotz Waffenruhe Ziele in Libanon, 3. Dezember 2024; Reuters, Israeli military says it killed Hezbollah fighter threatening troops in southern Lebanon, 7. Dezember 2024). Bereits vor diesem Hintergrund ist eine vertiefte Abklärung aufgrund einer konkreten Analyse der aktuellen Situation des Landes, namentlich des südlichen Teils, wo der Beschwerdeführer herkommt, angebracht. 3.5.4.3. Was die vom Beschwerdeführer – mit Blick auf das Verwandtschaftsverhältnis mit seinem Vater als Generalsekretär der politischen Partei F. \_\_ und auf seine berufliche Tätigkeit als Journalist – geltend gemachte konkrete Gefährdung im Heimatland und die damit gerügte Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs angeht, ist vorab festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seine Behauptungen auf mehrere Internetausdrucke arabischer Medienberichte stützt (inkl. teilweise deutscher Übersetzung, vgl. act. 11/18 [übersetzt], act. 6/18-22 [nicht übersetzt]). Damit hat er das Vorliegen eines Wegweisungsvollzugshindernisses auf konkrete Anhaltspunkte gestützt und insoweit wenigstens grundsätzlich plausibel gemacht (vgl. E. 5.3.5 hiervor), zumal er selbst nach eigenen (von der Vorinstanz unbestrittenen) Angaben zumindest einmal angegriffen und verletzt wurde, was auch aus einem der eingereichten Medienberichte vom Jahr 2020 hervorgeht (vgl. act. 11/18/2). Weitere persönliche und direkte Drohungen oder Angriffe gegenüber dem Beschwerdeführer sind zwar den Akten nicht zu entnehmen, insbesondere nicht der allgemein gehaltenen (und nicht etwa auf den engen Familienkreis des Vaters des Beschwerdeführers beschränkten) Warnung in einem Facebook-Beitrag (vgl. act. 11/18/1), wonach «alle[n], die ihm [dem Generalsekretär der politischen Partei F. \_\_ bzw. Vater des Beschwerdeführers] folgen [...]» davon gewarnt werden, in der Stadt X.\_\_ zu verbleiben. Auf der anderen Seite steht vorliegend jedoch eine B 2024/114 17/23

Gefahr für das Leben des Beschwerdeführers zur Diskussion, die sich infolge von Übergriffen seitens von Anhängern der politischen Gegner seines Vaters bei einer Rückkehr in den Libanon grundsätzlich jederzeit vergegenwärtigen könnte. Daran vermag nichts zu ändern, dass sich die behaupteten Angriffe auf Familienangehörige (und zum Teil auf den Beschwerdeführer selbst) – so die Vorinstanz – vor seiner Einreise in die Schweiz ereignet haben und aktuelle Übergriffe im Libanon nicht bekannt sind. Bei dieser Sachlage lässt sich zumindest nicht ausschliessen, dass der Wegweisungsvollzug einen Verstoß gegen das von Art. 2 EMRK (und Art. 10 Abs. 1 BV) geschützte Recht auf Leben (bzw. gegen das Folterverbot nach Art. 3 EMRK und Art. 25 Abs. 3 BV) darstellen könnte, insbesondere wenn durch die libanesischen Behörden kein angemessener und wirksamer Schutz vor den – von Zivilpersonen bzw. nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden – befürchteten Eingriffen in die körperliche Integrität des Beschwerdeführers («real risk») gewährleistet wäre (vgl. namentlich BVGer D-5101/2006 vom 11. Februar 2009 E. 4.2 und 4.3 und die dort angegebenen Referenzen). Zwar behauptet die Vorinstanz, der Vater des Beschwerdeführers geniesse als Generalsekretär der politischen Partei F.\_\_ (wie andere Politiker) staatlichen Schutz und sei vom Geheimdienst vor möglichen Angriffen gewarnt worden. Sie lässt jedoch unerwähnt und ungeklärt, ob dies auch für den Beschwerdeführer, um den es hier geht, gilt, d.h. ob (auch) für ihn ein wirksamer Schutz vor drohenden Beeinträchtigungen vonseiten der heimatlichen Behörden sichergestellt ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.